



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise „Qualifizierungen von Erwerbstätigen“

Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

Aktion 4

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen dieser ESF-Förderhinweise werden Projekte gefördert, die Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer bei der Anpassung an den technischen, wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Wandel unterstützen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Kleinbuchst. v) VO 1304/2013, ESF-VO).

Die Inhalte der geförderten Aktionen sollen erstens die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch berufliche Weiterbildung und die berufliche Anpassung der Arbeitskräfte an die Anforderungen der Arbeitsmärkte oder den Fachkräftebedarf im Hinblick auf den wirtschaftlichen oder technologischen Standard absichern. Sie unterstützen die Antizipation wirtschaftlicher, technologischer oder demographischer Veränderungen und zukünftiger Anforderungen in Bezug auf berufliche Qualifikationen und Arbeitsplätze,

zweitens die Einführung oder den Ausbau von Systemen zur Fortbildung im Betrieb voranbringen oder

drittens die Sicherheit der Beschäftigten sowie die Anpassung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Unternehmen verbessern.

2. Inhalte der Förderung

Die Schwerpunkte der geförderten Maßnahmen liegen bei:

- der **beruflichen Fortbildung oder Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse** von Erwerbstätigen (Arbeitnehmer, Unternehmer)
oder
- der **Einführung oder dem Ausbau von Systemen zur Fortbildung, zur Anpassungsqualifizierung oder von Bildungssystemen im Betrieb**. Gefördert werden ebenso die Vernetzung von Unternehmen zu diesem Zweck, andere geeignete systemische Aktivitäten des

Unternehmens zur Qualifikation der Arbeitskräfte oder durch transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zum Thema

oder

- **Overheadmaßnahmen** bei Umstrukturierungsprozessen, Insolvenzen und Personalanpassungsmaßnahmen. Sie betreffen die Organisationsstrukturen (Personalressourcen) für Transfer- oder Beschäftigungsgesellschaften sowie Betreuungsmaßnahmen für die Belegschaft in Ergänzung von Transfermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder des Unternehmens, sofern die Maßnahme nicht ohne ESF-Förderung durchführbar ist.
- **Die Querschnittsthemen** „Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit“, die Berücksichtigung der Belange Älterer sowie „Nachhaltigkeit und Umweltrelevanz“ (ökologische Dimension) sind bei allen Vorhaben -soweit inhaltlich anwendbar- zu berücksichtigen.

Die Anpassungsqualifikationen, die Einführung bzw. der Ausbau von Systemen zur Fortbildung oder von Bildungssystemen im Betrieb können beispielsweise folgende Inhalte oder Themen umfassen:

- Arbeits-, Produktions-, Fertigungs- und Vertriebstechniken
- Qualitätssicherung oder -management
- Ausbilderkompetenzen
- Personalführung
- Themen wie Controlling, Marketing, Kundenorientierung
- Einführung von Technologien
- Innerbetriebliche Organisation, Arbeitsorganisation, Risikomanagement
- IuK-Technologien, Digitalisierung
- Internet der Dinge
- Industrieprozesse 4.0
- Managementsysteme
- Innovation im Betrieb
- Green Jobs, Umwelt, Energie, nachhaltige Wirtschaft, Umweltvereinbarkeit, Nachhaltigkeit in betrieblichen Prozessen, Ausbildung zur Energieberatung oder Energieeffizienz
- Schaffung einer Kultur der Vielfalt zur Integration von Mitarbeitern mit Migrationshintergrund im Betrieb; Förderung interkultureller Kompetenzen im Betrieb, die sich sowohl an Personen mit als auch ohne Migrationshintergrund richten, Integration von ausländischen Fachkräften im Betrieb,
- Aktionen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels
- Aktionen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit Älterer
- Aktionen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit, Verbesserung der Flexibilität und/ oder Sicherung der Beschäftigung älterer Mitarbeiter
- Aktionen zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen im Betrieb
- Strategien für das Lebenslange Lernen im Betrieb
- Anerkannte Fortbildungen in den Bereichen Pflege, Altenhilfe oder Gesundheit.

3. Zielgruppen

Die Fördermaßnahmen richten sich an folgende Zielgruppen als Teilnehmende:

Erwerbstätige, Unternehmer, Beschäftigte grundsätzlich aller Unternehmen (kleine, mittlere und große Unternehmen). Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben.

Projekte können von Unternehmen selbst, mit Hilfe von Bildungsanbietern oder von Bildungsanbietern durchgeführt werden. Bei Maßnahmen, die ausschließlich für Mitarbeiter des eigenen Unternehmens durchgeführt werden, sind nur die Kosten externer dritter Dienstleister förderfähig.

4. Teilnehmerzahlen und Mindestzeiten

Die Mindestteilnehmerzahl eines Projekts liegt bei 9 förderfähigen Personen zu Beginn der Maßnahme. Zusätzlich dürfen bis zu maximal 30 Prozent nicht förderfähige Teilnehmende ungefördert an der Maßnahme teilnehmen, sofern die Kosten von diesen selbst, vom Projektträger oder von Dritten getragen werden. Die Projektträgerkosten werden durch die Gesamtteilnehmendenzahl dividiert. Beispiel: Projektträgerkosten in Höhe von 60.000 Euro, 10 förderfähige Teilnehmende und 2 nicht förderfähige Teilnehmende: $60.000 : 12 \text{ Teilnehmende} = 5.000 \text{ Euro Kosten je Teilnehmende}$. Der Ausgleich der Kosten für die nicht förderfähigen Teilnehmenden wird als Einnahme gewertet und vermindert dadurch die Gesamtkosten.

Das Projekt muss mit mindestens 90 % der im Bewilligungsbescheid oder, wenn ein solcher noch nicht erlassen wurde, im Antrag genannten Zahl von Teilnehmenden beginnen, mindestens aber mit 9 förderfähigen Teilnehmern¹ (Mindestteilnehmerzahl). Bei Maßnahmen, die aus mehreren Kursen bestehen, gelten die Mindestteilnehmerzahl und der maximale Anteil nicht förderfähiger Teilnehmer für die einzelnen Kurse.

Sinkende Teilnehmerzahlen und Unterrichtseinheiten im Projektverlauf haben prozentual gestufte Auswirkungen auf die Zuschüsse des ESF (vgl. dazu Nr. 15 Finanzierung der Maßnahme).

Für Kurse der Handwerkskammern gilt: Anträge müssen mit einer Mindest-Teilnehmerzahl von 8 gestellt werden. Eine Projektdurchführung ist mit wenigstens 6 förderfähigen Teilnehmenden möglich.

Bei Aufstockung von Teilnehmenden ist zu beachten, dass von den zusätzlichen Teilnehmenden eine Teilnehmergebühr in gleicher Höhe wie von den anderen Teilnehmenden als Kofinanzierung zu erbringen ist. Bei Aufstockung der förderfähigen Teilnehmendenzahl ist eine Verringerung der Gebühren pro Teilnehmenden zulässig, wenn die festgelegte prozentuale Finanzierung durch Teil-

¹ Teilnehmende sind tatsächlich erschienene Personen. Als Teilnehmer gelten auch Personen, deren vorübergehende Abwesenheit durch Attest entschuldigt ist.

nehmergebühren (in der Regel 15% der Projektträgerkosten) erbracht ist. Beispiel: Werden 1.800 Euro in Teilnehmergebühren erbracht und das Projekt mit 15 Teilnehmenden startet, werden 120 Euro pro Teilnehmendem kalkuliert. Steigt die Teilnehmendenzahl während des Projektverlaufs auf 18, werden die Gebühren neu berechnet ($1.800 : 18 = 100$ Euro).

Alle Teilnehmenden müssen bei Qualifizierungsprojekten mindestens 50 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht mindestens 45 Minuten) im Projekt eingebunden sein. Die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion müssen im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden (s. dazu Nr. 17).

Projekte mit einer geringeren Zahl von Unterrichtseinheiten bedürfen einer gesonderten Begründung für die Regelabweichung und der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Ein späterer Eintritt von Teilnehmenden in Qualifizierungsmaßnahmen ist nur dann möglich, wenn die Mindeststundenzahl erreicht wird oder bei längeren Vorhaben das Fortbildungsziel noch erreicht werden kann. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind zu überwiegenden Anteilen (größer 50 %) in Seminarform zu halten und können durch arbeitsplatznahe Lernformen und/ oder unter Nutzung interaktiver, digitaler Medien („blended learning“) oder Training am Arbeitsplatz unterstützt werden. Der Umfang der Zugriffszeiten in ein elektronisches System ist für alle Teilnehmenden in eindeutiger Weise durch den Projektträger nachzuweisen.

5. Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit darf in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten. Vorbereitungskosten sind in der Restkostenpauschale (s. 15.2) vollumfänglich enthalten.

6. Zertifikat für die Teilnehmer:

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Aus dieser sind Dauer, Inhalte und Maßnahmebestandteile, die der Teilnehmer absolviert hat, zu entnehmen.

Im positiven Fall ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung zu erteilen, die Aussagen über abgelegte Prüfungen, das Erreichen eines höheren Bildungsstands nach ISCED², Europäischem bzw. Deutschem Qualifikationsrahmen enthält.

7. Konkurrierende Anträge

Es wird nach Projektqualität ausgewählt. Bei gleichwertigen Vorhaben haben bei konkurrierenden Anträgen Vorrang:

² International Standard Classification of Education

- Projekte mit Teilnehmenden aus kleinen und mittleren Unternehmen i. S. d. Anhangs I der VO Nr. 651/2014
- Projekte für die Zielgruppen älterer (ab 50 Jahren) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Projekte, die einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen
- Projekte, mit denen die Zielsetzung verfolgt wird, einen Beitrag zum Abbau von Disparitäten innerhalb Bayerns wie etwa bei der Qualifikationsstruktur, der Wirtschaftskraft, des demografischen Wandels oder des Fachkräftebedarfs zu leisten

8. Förderfähig sind nicht:

- Beamte, Soldaten und Beschäftigte in Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden) und Beschäftigte des Bildungsanbieters, der die Maßnahme durchführt. Der Ausschluss gilt nicht
 - für **Beschäftigte aus privatwirtschaftlich organisierten Betrieben der öffentlichen Hand bei allen förderfähigen Themen oder**
 - **bei Projekten zur Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten für Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen und Altenhelfer/innen oder**
 - **für Projekte, die den Wissenstransfer aus dem Wissenschaftsbereich (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) in die Wirtschaft zum Inhalt haben.**
- Schulische Ausbildungsgänge, Ausbildungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und Hochschulausbildungsgänge.
- Computergrundkurse (z.B. Grundlagen in Betriebssystemen, MS Office, MS Outlook oder in vergleichbarer Software anderer Anbieter; Grundlagen Internet).
- Sprachkurse ohne weitere berufliche Qualifikationsanteile, Sprachkurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder dem ESF-Bund finanziert werden können.
- Vorhaben, die aus Landes- oder Bundesmitteln oder Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können.
- Vorhaben, die der Entwicklung, dem Vertrieb oder der Verkaufsförderung eigener Produkte, Leistungen oder Dienstleistungen dienen.

9. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Euro-**

pa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO))
- **Vergaberecht**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen

Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

10. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor
- zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises
- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts, Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung.

11. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung)
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen)
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen

- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

12. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten
- gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

13. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern und
- mit Teilnehmer/ -innen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt. Andere Teilnehmende können ungefordert als Selbstzahler teilnehmen.
- Ausnahmen gelten im Rahmen makroregionaler Strategien und für grenzübergreifende, transnationale oder interregionale Vorhaben. Sie können nach den geltenden Gesetzen und Regeln auch außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden.

14. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. In der Regel werden Projekte nicht länger als zwei Jahre bewilligt. Für eine Vorhabensdauer von über zwei Jahren ist von der zuständigen Bewilligungsstelle eine schriftliche Begründung und Dokumentation erforderlich.

Bei der Verlängerung oder Fortsetzung von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Verlängerte Projekte (solche, die nicht nur kostenneutral verlängert werden) sind als neue Projekte zu bewerten.

15. Finanzierung der Maßnahme

- Die ESF-Förderung wird in der Regel als Zuwendung mit Anteilsfinanzierung gewährt.
- Der Eigenanteil des Projektträgers beträgt grundsätzlich 10 Prozent der förderfähigen Projektträgerkosten (Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).
- Für alle Projekte gilt eine prozentuale Kürzung der ESF-Mittel bei Unterschreiten der Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden und/oder deren Teilnehmendenstunden insgesamt (= Projektstunden aller förderfähigen Teilnehmenden). Die Kürzung erfolgt in 5%-Schritten (Bei 5% weniger förderfähigen Teilnehmenden kürzt sich die ESF-Förderung um 5%, bei 10% weniger Teilnehmenden um 10% usw.). Diese Regelung gilt, wenn die Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden und/oder der Teilnehmendenstunden 90% unterschreitet (vgl. dazu Nr. 4 Teilnehmerzahlen und Mindestzeiten).

Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

15.1 Maßnahmen ausschließlich für Mitarbeiter/innen der eigenen Unternehmens („Fall 1“)

Bei Maßnahmen, die ausschließlich für Mitarbeiter des eigenen Unternehmens durchgeführt werden, sind nur die Kosten externer dritter Dienstleister förderfähig. Sie werden vertraglich vergeben je nach Schwellenwert durch Vergabeverfahren oder nach Markterkundung.

Im Antragsformular werden diese Kosten unter der Kostenposition 1.2 eingetragen.

Die ESF-Förderung wird als Zuwendung mit Anteilsfinanzierung von bis zu 50% der förderfähigen Kosten gewährt.

Zur Kofinanzierung können nur folgende Bestandteile herangezogen werden:

- Beiträge des Unternehmens und/ oder
- Teilnehmergebühren,
- Drittmittel.

15.2 Maßnahmen für Beschäftigte mindestens zweier voneinander unabhängiger Unternehmen („Fall 2“)

Soweit an der Maßnahme mindestens Beschäftigte zweier voneinander unabhängiger Unternehmen teilnehmen, gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen:

- Kostenposition 1.1:
Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben): Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 68 Abs. 2 VO 1303/2013 pauschaliert berechnet; Link:

<http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/pauschale1720-herleitung.pdf>

- Direktes Verwaltungspersonal kann maximal mit 16 Stunden pro Woche und Projektleitung maximal mit 27 Stunden pro Woche bei einer Vollzeitmaßnahme (37 Unterrichtseinheiten pro Woche) in einer Projekteinheit angesetzt werden.
- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen (= Vergütung/ Honorar ohne Sach- oder Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal: Die Personalkosten für das Fremdpersonal werden je nach Schwellenwert durch Markterkundung oder Vergabeverfahren festgelegt. Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3:
Sonstige direkte Personalkosten: Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.
- Kostengruppe 2: Für Projekte, bei denen der Antrag in ESF Bavaria 2014 ab 15. Mai 2018 gestellt wird, ist Lohnfortzahlung als Kosten- oder Finanzierungsbestandteil nicht zulässig.
- Kostengruppen 3 und 4: Für Projekte, bei denen der Antrag in ESF Bavaria 2014 ab 15. Mai 2018 gestellt wird, gilt eine Restkostenpauschale von 40% der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1) für sämtliche Restkosten. Sie stützt sich auf Art. 14 Abs. 2 VO 1304/2013 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 5 Buchst. d) der VO 1303/2013. Link:
<http://www.esf.bayern.de/antragstellung/index.php>

- Finanzierung:

Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können in der Regel bis zu 75% der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projektes mitfinanziert werden.

Zur Finanzierung hat der Projektträger seinen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Projektträgerkosten (Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) einzubringen.

Der Rest der Finanzierung, in der Regel 15 Prozent wird in Form von Gebühren erbracht. Diese können von den Teilnehmenden selbst, vom Arbeitgeber des Teilnehmenden oder von Dritten getragen werden.

In atypischen Fällen kann ein erhöhter Prozentsatz an Teilnehmerbeiträgen nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zur Gewährleistung der Angemessenheit der Kosten und der Wirtschaftlichkeit gefordert werden.

16. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projekträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projekträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens bis zwei Wochen nach Projektstart) zu erfolgen. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammblatt über die Software ESF-Bavaria 2014 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Projektstart zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projekträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, sind nicht förderfähig und können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/fragebogen4.pdf>

17. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projekträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in

Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

18. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat I2 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF-Bavaria einzugeben.

Diese Förderhinweise gelten für ein Projekt, bei dem der Antrag ab dem 15.05.2018 in ESF-Bavaria 2014 gestellt wird.